

B a d e o r d n u n g

Badeordnung zur Regelung des Badebetriebes im Freibad der Gemeinde Hemmingstedt

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Hemmingstedt vom 08.11.2004 und zuletzt geändert durch Beschluss des Sport- und Jugendausschusses der Gemeinde Hemmingstedt vom 29.10.2018 wird folgende Badeordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

1) Das beheizte Freibad an der Neuen Anlage ist eine öffentliche Einrichtung.

Es besteht aus

- a) 1 Schwimmbecken mit 6 Bahnen á 25 m,
 - b) 1 Springerbecken mit zwei 1-Meter-Brettern (davon 1 feststehend)
sowie ein 3-Meter-Brett und ein 5-Meter-Sprungturm,
 - c) 1 Nichtschwimmer-/Lehrschwimmbecken,
 - d) 1 Planschbecken,
 - e) 1 Wasserrutsche,
 - f) 1 Restaurationsbetrieb.
- 2) Mit dem Betreten des beheizten Freibades unterwirft sich die Besucherin/der Besucher den Bestimmungen dieser Badeordnung.
- 3) Die Benutzung des Freibades mit seinen sämtlichen Einrichtungen und Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 4) Die Badebetriebsleiterin/der Badebetriebsleiter übt im Auftrage der Gemeinde die Aufsicht und das Hausrecht im Freibad aus.

Ihren/Seinen Anordnungen ist daher in jedem Falle Folge zu leisten.

§ 2 Öffnungszeiten

- 1) Das Freibad kann täglich von 6.00 Uhr – 8.30 Uhr von Volljährigen auf eigene Gefahr (ohne Badeaufsicht) benutzt werden. Voraussetzung ist, dass auf schriftlichen Antrag ein entsprechender Ausweis, der mit einem Stempelaufdruck gekennzeichnet ist, und ein Schlüssel ausgehändigt werden.
- 2) Die allgemeinen Öffnungszeiten werden durch Aushang im Außenbereich vor dem Eingang des Freibades bekannt gemacht.

Badeschluss wird durch das Aufsichtspersonal angekündigt. Alle Besucherinnen und Besucher haben danach binnen 30 Minuten das Freibad zu verlassen.

§ 3 Nutzung

- 1) Für die Benutzung der Einrichtung des Freibades werden die in der Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.
- 2) Die Berechtigung zum Betreten des Freibades entsteht durch Lösen einer Eintritts- oder Saisonkarte, die für die Inhaberin/den Inhaber gültig und nicht übertragbar ist.
- 3) Jede Besucherin und jeder Besucher ist grundsätzlich berechtigt, alle Einrichtungen des Freibades innerhalb der zulässigen Benutzungszeiten, entsprechend der Gebührenordnung zu nutzen. Die Badebetriebsleiterin/der Badebetriebsleiter kann aus betrieblichen Gründen Beschränkungen hinsichtlich der Nutzung anordnen.
- 4) Kinder unter 7 Jahren (§ 104 BGB) dürfen das Freibad nur in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen betreten, da eine besondere Überwachung durch das Badepersonal nicht durchführbar ist.
- 5) Personen mit Hautausschlägen, offenen Wunden, übertragbaren Krankheiten sowie unsaubere und unter Einfluss berauschender Mittel stehende Personen haben keinen Zutritt.
- 6) Bei besonderen Veranstaltungen kann die Gemeindevertretung Hemmingstedt nach vorheriger Bekanntmachung die Benutzung des Freibades oder Teile desselben für die Allgemeinheit vorübergehend einschränken oder ausschließen, ohne dass daraus für Nutzungsberechtigte irgendwelche Ansprüche erwachsen.
- 7) Bei sportlichen Übungen, Schwimmunterricht von Gruppen und Schulen oder bei starker Beanspruchung kann die Badebetriebsleiterin/der Badebetriebsleiter je nach Lage des Einzelfalles das Bad bzw. einzelne Anlagen und Einrichtungen vorübergehend sperren. Aus einer derartigen Beschränkung kann die Besucherin/der Besucher keine Ansprüche herleiten, insbesondere nicht die Minderung des Eintrittspreises verlangen.
- 8) Gruppenbaden, Schwimmunterricht und Leistungstraining erfolgen ausschließlich unter verantwortlicher Leitung und Aufsicht einer Gruppenleiterin/eines Gruppenleiters, die/der an die Weisungen der amtierenden Badebetriebsleiterin/des amtierenden Badebetriebsleiters gebunden ist.
- 9) Da der Badebetrieb der Allgemeinheit nicht mehr als nach den Umständen unbedingt erforderlich eingeschränkt werden soll, kann die Badebetriebsleiterin/der Badebetriebsleiter Gruppen auch angemessene und sinnvolle Beschränkungen in der Benutzung des Freibades und der Einrichtung auferlegen.
- 10) Für zwingende Reparaturarbeiten können Teile des Freibades oder der gesamten Anlage geschlossen werden, ohne dass daraus für die Nutzungsberechtigten irgendwelche Ansprüche erwachsen.

§ 4 Badevorbereitungen

- 1) Die Schlüssel für die Garderobenschränke sind während des Badens bei sich zu führen. Das Umkleiden hat getrennt nach männlichen und weiblichen Personen zu erfolgen.
- 2) Der Aufenthalt im Schwimmbeckenbereich ist nur in Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung ob eine Badebekleidung den den Anforderungen entspricht, obliegt der Badeaufsicht. Für Kinder bis 2 Jahre sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich.
- 3) Jede Besucherin/jeder Besucher hat sich vor der Benutzung der Badeanlage unbekleidet unter der Dusche zu reinigen. Die Verwendung von Seife u. ä. ist nur im Duschaum erlaubt.

§ 5 Sicherheit

- 1) Die Beckenumrandungen des Freibades dürfen nicht mit Straßenbekleidung oder Turnschuhen betreten werden, ausgenommen ist das Aufsichtspersonal.
- 2) Nichtschwimmerinnen/Nichtschwimmer dürfen sich nicht am Beckenrand und im Becken für Schwimmerinnen und Schwimmer aufhalten, es sei denn auf Anordnung und unter Aufsicht einer Schwimmausbilderin/eines Schwimmausbilders.
- 3) Gegenseitiges Hineinstoßen und Untertauchen in den Badebecken ist nicht erlaubt.
- 4) Bei Sprungbetrieb ist das allgemeine Schwimmen im Sprungbecken untersagt. Die Springerin oder der Springer hat das Becken nach dem Sprung sofort zu verlassen. Die Badebetriebsleiterin/der Badebetriebsleiter kann bei gesperrtem Sprungbetrieb das Becken für allgemeines Schwimmen freigeben.
- 5) Bei Gewitter ist der Aufenthalt in und an den Freibad-Becken nicht erlaubt.
- 6) Jede Belästigung und vorsätzliche Störung anderer Schwimmbadbesucherinnen und Schwimmbadbesucher ist untersagt.
- 7) Ballspiele u. ä. dürfen in den Schwimmbecken nur mit Erlaubnis der Badeaufsicht durchgeführt werden.
- 8) Die Benutzung von Taucherbrillen, sog. Schnorcheln und Flossen ist im Nichtschwimmerbereich auf eigene Gefahr, wenn es der Badebetrieb erlaubt, zugelassen.

§ 6 Ordnung

1. Es ist nicht gestattet:
 - a) das Rauchen in sämtlichen Räumen (ausgenommen Eingangsbereich, Restauration und auf der Liegewiese),
 - b) das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
 - c) das Mitbringen von Tieren,
 - d) das Mitbringen von Radio-, Fernseh- oder sonstigen Musikgeräten und –instrumenten,

- e) das Mitbringen von Glasflaschen,
 - f) das Benutzen von Trillerpfeifen.
- 3) Abfälle sind in die hierfür aufgestellten Behälter zu werfen.
 - 4) Fahrzeuge aller Art (ausgenommen Krankenfahrstühle) sind auf den dafür vorgesehenen Parkplatz abzustellen.
 - 5) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Erlaubnis ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Medien bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal entgegen.

§ 7

Wertsachen, Fundsachen

- 1) Grundsätzlich sollten keine Wertsachen mitgebracht werden.
- 2) Für den Verlust von Geld, Wertsachen und Fundgegenständen und die Beschädigung von Kleidungsstücken u. ä. wird jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für die auf dem Parkplatz abgestellten Kraftfahrzeuge und Fahrräder.
- 3) Fundsachen sind bei der Badeaufsicht abzugeben. Sie nimmt auch Mitteilungen über abhanden gekommene Gegenstände entgegen.

§ 8

Schadenshaftung

- 1) Die Besucherinnen/Besucher werden für alle Schäden, die durch ihr Verschulden an den Anlagen und Einrichtungen des Freibades entstehen, haftbar gemacht.
- 2) Bei Benutzung des Freibades durch Schulen, Vereine und andere Organisationen hat die Leiterin/der Leiter der Gruppe die Aufsicht zu übernehmen und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen.

§ 9

Unfälle

- 1) Verletzungen und Unfälle sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zur Einleitung der Hilfsmaßnahmen zu melden. Bei Unfällen haben die Besucherinnen und Besucher auf Weisung des Aufsichtspersonals die Becken sofort zu verlassen.
- 2) Rettungsgeräte dürfen nur bei eingetretener Gefahr benutzt werden.
- 3)

§ 10

Verstöße gegen die Badeordnung

- 1) Besucherinnen/Besucher, die gegen diese Badeordnung verstoßen oder den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht nachkommen, können aus dem Freibad gewiesen werden.

- 2) In schwerwiegenden Fällen kann die Gemeinde (Bürgermeister) ein Badeverbot aussprechen, dieses kann mündlich erfolgen.
- 3) In besonders schwerwiegenden Fällen entscheidet die Gemeindevertretung.
- 4) Im Falle der Ausweisung oder des Ausschlusses werden weder der Eintrittspreis für Eintrittskarten noch für Saisonkarten erstattet.
- 5) Einbrüche und schwerwiegende Vergehen können strafrechtlich verfolgt werden.

§ 11 Ausnahmen

- 1) Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Badeordnung bedarf.

§ 12 Änderungen

- 1) Der Badebetriebsleiter/ Stellvertreter ist berechtigt, diese Badeordnung in Anpassung an die betrieblichen Erfordernisse zu ändern oder zu ergänzen.

§ 13 Inkrafttreten

- 1) Diese Badeordnung tritt zum 08.11.2004 in Kraft.

Hemmingstedt, den 26.11.2018



- Bürgermeister -